

Satzung des Kleingartenvereins „Neue Nordmannsiedlung“ e.V. Bad Kreuznach
Neue Fassung der Satzung (Stand 23.03.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kleingartenverein Neue Nordmannsiedlung e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 55543 Bad Kreuznach.
3. Der Verein gehört dem „Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e. V.“ an, nachstehend „Stadtverband“ genannt. Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein erstrebt in engster Zusammenarbeit mit dem Stadtverband die Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage im Rahmen der kleingärtnerischen Vorschriften mit dem Ziel des Zusammenschlusses aller Kleingärtner und der Schaffung der der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsanlagen.
2. Der Verein stellt sich hierzu folgende Aufgaben:
 - a. Weiterverpachtung der vom Stadtverband angepachteten Kleingärten an seine Mitglieder zur Erholung und Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung).
 - b. Seine Mitglieder zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur anzuhalten (Umwelt- und Landschaftsschutz), fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c. Für den Gedanken der nichtgewerblichen Kleingartenbewegung durch Wort und Schrift zu werben.
 - d. Erhaltung und Ausbau der Kleingartenanlage als der der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsanlage.

§ 3

Steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke entsprechend § 2 verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die vom Verein einen Kleingarten gepachtet haben. Die Vergabe von freien Gärten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Vertreter des Stadtverbandes.
3. Aktive Mitglieder (Gartenpächter) können Einzelpersonen werden.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Kleingarten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder und sind grundsätzlich stimmberechtigt. Sie haben allerdings kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, wenn es um gärtnerische Angelegenheiten wie z.B. Gemeinschaftsarbeitsstunden, Beitrag der aktiven Mitgliedschaft oder ähnliches geht.
5. Passive Mitglieder können Einzelpersonen werden.
6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt für die aktiven Mitglieder (Pächter) mit der Aushändigung des Pachtvertrages, für die passiven Mitglieder mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.

8. Bei Aufnahme in den Verein ist die erste Beitragszahlung fällig. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds.
 - a) Bei passiven Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft im gleichen Kalendermonat, bei aktiven Mitgliedern (Pächter) nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt.
 - b) Bestand mit dem Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Pächters kein Vertragsverhältnis, kann der Überlebende oder eines der Kinder auf schriftlichen Antrag Pächter werden, jedoch muss in diesem Fall der Garten geschätzt werden. Über einen solchen Übernahmeantrag, der innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Durch freiwilligen Austritt des Mitglieds.
 - a) Ein freiwilliger Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein befreit nicht von den persönlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Austritt oder der Beendigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.
3. Durch Ausschluss des Mitglieds durch den geschäftsführenden Vorstand.
 - a) Ein Ausschluss kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form und ist dem Stadtverband mitzuteilen. Der Ausschluss befreit nicht von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Stadtverband erheben.
 - b) Ausschlussgründe nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) §8 sind:
 - i. Wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines Beitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein 2 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Mahnung zahlt.
 - ii. Wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen den Frieden der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein nicht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zugemutet werden kann.

4. Durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand (Ordentliche Kündigung laut BKleingG §9).
 - a) Für die Form der Kündigung und den Kündigungstermin gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Kleingartengesetzes.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft nach BKleingG §7 kündigen.
 - i. Wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Vorstandes erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.
 - ii. Wenn der Pächter die Laube zum dauernden Wohnen benutzt oder das Grundstück einem Dritten überlässt. Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert bzw. die Ersatzzahlung nicht leistet.
 - iii. Wenn die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen.

Beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 6

Kündigungsentschädigung

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter einen Anspruch auf Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und vorhandene Baulichkeiten, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Es gilt die Schätzordnung des Landesverbandes.
2. Vom Entschädigungsbetrag werden die Forderungen des Vereins einbehalten, der Rest der Summe wird an den oder die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei freiwilligem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines geleisteten Beitrages.
3. Der Beitrag ist unabhängig vom Tag des Eintritts immer beginnend mit dem 1. Des Beitragszeitraums zu leisten.

§ 8
Rechte der Mitglieder

1. Sitz und Stimme in den Versammlungen.
2. Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen.

§ 9
Pflichten der aktiven Mitglieder

Das aktive Mitglied ist dazu verpflichtet:

1. Die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und vom Vorstand festgesetzte Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten, die der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und ihrer Ausgestaltung dienen. Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden weder angerechnet noch entschädigt.
2. Vereinsinventar schonend zu behandeln, für Schäden, die durch grob fahrlässige Benutzung entstehen, voll zu haften.
3. Sich der Gartenordnung entsprechend zu verhalten und nach ihr zu handeln.

§ 10
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Kommissionen
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
3. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) ersten Vorsitzenden,
 - b) dem (der) zweiten Vorsitzenden
 - c) dem (der) Schriftführer (in)
 - d) dem (der) Kassierer (in)
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der/die 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.
5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die (den) 1. Vorsitzende(n), die (der) auch die Sitzung leitet.

§ 12

Die Kommissionen

1. Die Kommissionen bestehen aus:
 - a) der Kommission für Ehrungen, Jubiläen und Trauerfälle im Sinne des § 19
 - b) der Kommission für Gemeinschaftsarbeit im Sinne des § 20
 - c) der Kommission für Versicherungen im Sinne des § 21
 - d) der Kommission für Wasser im Sinne des § 22
2. Die Wahl der Kommissionen erfolgt in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre.
3. Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand vorgegeben.

§ 13

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden von der (dem) Vorsitzenden anberaumt und finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) ersten Vorsitzenden.

Bei der Anwesenheit der Vertreter der Kommissionen sind diese nicht stimmberechtigt.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. Wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - b. Wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien, nach denen der Vorstand die Geschäfte führen soll. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Neuwahlen des Vorstandes, der Kommission und etwaiger Ausschüsse.
 - e. Festsetzung der Beiträge, sowie sonstiger umlagefähigen Leistungen.
 - f. Wahl der Kassenprüfer.
 - g. Entscheidung über Einleitung von Rechtsstreitigkeiten.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 15

Form der Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie erfolgt in der Regel offen (Handzeichen), auf Antrag geheim.
2. Bei Neuwahl des Vorstandes ist aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 16
Anträge

1. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit einfacher Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung Berücksichtigung finden.

§ 17
Kassen und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer.
2. Für die Prüfung der Kasse des Vereins sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Zeit von drei Jahren zu wählen, die ihrer Prüfungspflicht einmal im Geschäftsjahr nachkommen müssen. Sie müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18
Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt den anberaumten Sitzungen fern, so hat der Vorstand die Möglichkeit über seinen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand zu beschließen.

§ 19
Kommission für Ehrungen, Jubiläen und Trauerfälle

Für die Durchführung von Ehrungen und Jubiläen, sowie für die Anteilnahme eines Trauerfalls, wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung eine Kommission gewählt, der ein Mitglied angehört.

§ 20

Kommission für Gemeinschaftsarbeit

Für die organisatorische Verwaltung der Gemeinschaftsarbeiten wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung eine Kommission gewählt, der maximal zwei Mitglieder angehören.

Die durchzuführenden Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand bestimmt. Notwendige Abstimmungen erfolgen in einer Sitzung. Die Kommission steht in diesem Falle beratend zur Seite, hat aber kein Stimmrecht.

Die Kommission organisiert die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit und teilt hierfür selbstständig die aktiven und passiven Mitglieder ein, die sich für die Leistung von Gemeinschaftsarbeit angemeldet haben.

§ 21

Kommission für Versicherungen

Für die Verwaltung der Versicherungen wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung eine Kommission gewählt, der ein Mitglied angehört.

§ 22

Kommission für Wasser

Für das An- und Abstellen von Wasser wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung eine Kommission gewählt, der maximal zwei Mitglieder angehören. Die Kommission ist für die Terminplanung und Durchführung in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 23

Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist von jedem aktiven Mitglied zu leisten. Der Vorstand und die Kommissionen erbringen die Gemeinschaftsarbeit über das ausgeübte Amt und sind von der Leistung von Gemeinschaftsarbeiten befreit.

Die für das Gartenjahr zu leistenden Stunden werden an der Mitgliederhauptversammlung durch den Vorstand bekannt gegeben. Nicht geleistete Stunden werden mit der Jahresrechnung berechnet.

Für die Gemeinschaftsarbeit gilt die Bringschuld. Jedes aktive Mitglied muss die Bereitschaft zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Kommission für Gemeinschaftsarbeit anmelden.

Die Einteilung erfolgt durch die Kommission im Sinne von § 20.

Gemeinschaftsarbeit kann auch von einem passiven Mitglied für ein aktives Mitglied erbracht werden.

§ 24
Gartenordnung

Für die Nutzung der Kleingärten gelten die Bestimmungen der Gartenordnung des Stadtverbandes.

§ 25
Satzungsänderungen und Veränderung des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit und die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder und nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 26
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen muss, mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Stadtverband.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Kreuznach, den 23.03.2019

Der Vorstand